

**Informationen zur Bankhaus Herzogpark AG (Bankhaus)
einschließlich Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen sowie zur Einlagensicherung**

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist die Bankhaus Herzogpark AG (nachfolgend auch „Bankhaus“ genannt) verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu informieren. Darüber hinaus muss das Bankhaus Kunden bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen die Informationen gemäß Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Verfügung stellen.

Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen die nachfolgenden Informationen:

Firma und Kontaktdaten

Bankhaus Herzogpark AG, eingetragen in das Handelsregistergericht beim AG München, HRB 178033:

Bankhaus Herzogpark AG
Pienzenauerstraße 27
D-81679 München
Telefon +49 89 5404242-0
Telefax +49 89 5404242-99
www.herzogpark.eu
info@herzogpark.eu
Umsatzsteuer-ID: DE259198438

Gesetzlicher Vertreter

Das Bankhaus wird gesetzlich durch seine Vorstände vertreten. Der Vorstand der Bankhaus Herzogpark AG setzt sich wie folgt zusammen:

Lothar Behrens
Volker Rützel
Christian Seidl

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

und

Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

Hauptgeschäftstätigkeit, geschäftlicher Zweck

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen, für die die erforderliche Erlaubnis der BaFin besteht, insbesondere die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) und die Anlageberatung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Geschäfte, zu geschäftlichen Zwecken.

Vertrags- und Kommunikationssprache

Vertrags- und Kommunikationssprache während der Vertragsdauer und für sämtliche Vorabinformationen ist deutsch. Als Kommunikationsmittel können – vorbehaltlich vertraglicher Regelungen – das Telefon, Telefax, die E-Mail, das persönliche Gespräch, aber auch schriftliche Äußerungen dienen.

Zustandekommen des Vertrages

Mit Übermittlung der unterzeichneten Vertragsausfertigung gibt der Kunde ein bindendes Angebot auf Abschluss dieses Vertrages ab. Das Bankhaus prüft sodann die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit des Vertrages und zeichnet den Vertrag gegen. Mit Zugang des gegengezeichneten Vertrags beim Kunden, ist der Vertrag zu Stande gekommen.

Merkmale der Dienstleistungen des Bankhauses

Vermögensverwaltung

Im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages übernimmt das Bankhaus für die Kunden die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen mit Entscheidungsspielraum. Das Bankhaus wird also das beim Bankhaus oder bei einem anderen Kreditinstitut im Kundendepot und dem dazugehörigen Konto verwahrte Vermögen des Kunden nach eigenem Ermessen in Finanzinstrumenten, wie z. B. Aktien, Anleihen, Fonds, ETFs, alternative Investments u. ä. für die Rechnung des Kunden in dessen Namen investieren. Dabei stellen die vereinbarten Anlagerichtlinien die maßgeblichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ermessens dar. Zum Zwecke der Verwaltung hat der Kunde dem Bankhaus im Zuge des Vertragsabschlusses eine Vollmacht einzuräumen, die das Bankhaus zu den Dispositionen ermächtigt.

Reines Ausführungsgeschäft

Kauf- und Verkaufsgeschäfte, die auf Veranlassung des Kunden hin erfolgen und nichtkomplexe Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, führen wir Execution-Only, d.h. als reines Ausführungsgeschäft aus. Kauf bzw. Verkauf des Finanzinstruments erfolgen auf eigenes Risiko. Hierfür werden von der Vermögensverwaltung unabhängige Konten / Depots geführt.

Hinweis zum beratungsfreien Geschäft in Finanzinstrumenten (FI): Bei Auftragserteilung müssen wir die Kenntnisse und Erfahrungen prüfen, um zu beurteilen, ob das gewünschte FI angemessen für den Kunden ist. Der Kunde erhält eine Warnung, wenn das FI unangemessen ist oder seine vorab gemachten Angaben unvollständig sind. Daher werden wir im Interesse des Kunden um aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben bitten. Anders als bei der Anlageberatung werden u.a. die Anlageziele, Risikobereitschaft und finanziellen Verhältnisse des Kunden nicht geprüft. Der Kunde erhält keine persönliche Empfehlung.

Anlageberatung

Gegenüber Privatkunden wird keine Anlageberatung angeboten. Die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung wird ausschließlich im Rahmen von Fondsberatungsmandaten gegenüber geeigneten Gegenparteien erbracht. Diese Anlageberatung wird nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung erbracht, sie ist aber auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten gestützt. Die Palette an Finanzinstrumenten ist nicht beschränkt auf Finanzinstrumente, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer so rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung zum Unternehmen stehen, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird.

Das Unternehmen stellt dem Kunden grundsätzlich keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung. Im Einzelfall können anderweitige individualvertragliche Abreden getroffen werden, die diesem Grundsatz vorgehen.

Depotführung

Die Bank bietet den Kunden Depotdienstleistungen an. Entschließt sich der Kunde Depotdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, eröffnet das Bankhaus nach erfolgter Legitimation ein Depot für den Kunden. Das Bankhaus verwahrt und verwaltet die Finanzinstrumente des Kunden. Der Erwerb und die Veräußerung der Finanzinstrumente des Kunden erfolgt durch das Bankhaus im Wege des Kommissionsgeschäfts. Führt der Kunde die Kauf-/Verkaufstransaktion im Wege des Execution-Only-Geschäfts aus, erhält der Kunde nach der Ausführung des

Geschäfts vom Bankhaus eine Abrechnung. Im Rahmen der Vermögensverwaltung erhält der Kunde die Abrechnungen der Kauf-/Verkaufstransaktion durch das regelmäßige Reporting.

Kundenkategorie

Kunden werden grundsätzlich als Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 3 WpHG eingeordnet. Abweichende Einordnungen als professionelle Kunden oder geeignete Gegenpartei, werden im Einzelfall mitgeteilt.

Berichtspflichten

Es werden die gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben zugrunde gelegt. Mit Unterzeichnung des Vertrages werden die jeweiligen Berichtspflichten verbindlich vereinbart.

Mindestlaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit besteht nicht.

Vorbehalt

Ein Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen oder die versprochenen Leistungen im Falle der Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen, besteht nicht.

Preis/Preisbestandteile

Wir verweisen in diesem Kontext auf die gesondert zur Verfügung gestellten ex-ante-Kosteninformationen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis des Bankhauses. Nachfolgende Angaben stellen eine komprimierte, allgemeine Zusammenfassung dar. Die Details der Vergütungsregelung für die Dienstleistungen des Bankhauses werden im Vermögensverwaltungsvertrag, in der Execution-Only-Vereinbarung bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) geregelt.

Für die Vermögensverwaltung, das Execution-Only-Geschäft und die Depotführung zahlt der Kunde eine sog. All-in-Fee, die sich am Wert des verwalteten Vermögens des Kunden bemisst, wobei ein individuell vereinbarter Mindestbetrag geschuldet wird. Mit der All-in-Fee nicht abgegolten sind die Preise der Ausführungsgeschäfte (bei Handel über andere Broker), die Auslagen des Bankhauses einschließlich fremder Kosten (z.B. Maklercourtage), die Steuern sowie etwaige Kreditzinsen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten oder Kosten, die nicht über das Bankhaus abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen weitere Kosten entstehen können, die nicht von der All-in-Fee umfasst sind und die dem Kunden von Dritten gesondert in Rechnung gestellt werden können (z. B. Effektenprovisionen). Es können z.B. Depotführungsgebühren, Transaktionskosten und Depotpreise im Zusammenhang mit den angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen dem Kunden von externen depotführenden Banken zusätzlich separat in Rechnung gestellt werden. Die depotführende Bank wird unter Umständen die Abgeltungssteuer auf die Kapitalerträge einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Inzidente Kosten der Finanzprodukte schmälern die Rendite (sog. Produktkosten). Die Produktkosten können den Kosteninformationen, die vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags bzw. der Execution-Only-Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden (sog. ex-ante Kosteninformationen), sowie den jährlichen Kosteninformationen, die bereitgestellt werden, wenn eine laufende Geschäftsbeziehung mit dem Bankhaus unterhalten wird (sog. ex-post Kosteninformationen), entnommen werden.

Steuern

Die Vermögensverwaltung selbst löst für den Kunden keine Steuerverpflichtungen aus. Die für die Vermögensverwaltung, das Execution-Only-Geschäft sowie die Depotführung zu zahlende All-in-Fee unterliegt der gesetzlichen Umsatzsteuer. Von Dritten gewährte Zuwendungen unterliegen in der Regel nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer. Einkünfte auf Grund von Kursgewinnen und Dividenden sind in der Regel steuerpflichtig und unterliegen in Deutschland der sog. Kapitalertragsteuer. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Investmentanteilen.

Bei Fragen zur individuellen steuerrechtlichen Situation sollten sich Kunden an einen Steuerberater wenden.

Zusätzliche Kosten, die durch Fernkommunikationsmittel entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Vom Bankhaus werden keine spezifischen und zusätzlichen Gebühren für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. für Telefon, Internet, Portokosten) berechnet. Eigene Kommunikationskosten werden von dem Kunden selbst getragen.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Mit Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages und Zurverfügungstellung des zu verwaltenden Vermögens wird das Bankhaus die Vermögensverwaltung beginnen. Dies betrifft in gleichem Maße auch die Execution-Only-Vereinbarung. Die Depotführung wird das Bankhaus nach erfolgter Legitimation des Kunden beginnen.

Die vereinbarte Vergütung fällt entsprechend den Bestimmungen des Vertrages an. Die All-in-Fee wird im Falle einer bestehenden Einzugsermächtigung von dem mit dem Kunden vereinbarten Konto zu den im Vertrag vereinbarten Fälligkeitsstichtagen eingezogen, ansonsten dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält in jedem Fall eine Abrechnung über diese Vergütung.

Einzelheiten und Bedingungen des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen

Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der separaten Widerrufsbelehrung zu Fernabsatzgeschäften.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Unterlagen werden regelmäßig überprüft und bei rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst. Kunden, die mit uns in einem Vertragsverhältnis stehen, werden bei wesentlichen Änderungen jeweils informiert. Insofern verliert dann die jeweilige Version, die bis dahin ausgehändigt wurde, grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Risiken von Finanzinstrumenten und Preisschwankungen

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung für den Kunden bzw. in Execution-Only vom Kunden zu disponierenden Finanzinstrumente sind mit speziellen Risiken belastet.

Diese können bis hin zum Totalverlust der Kapitalanlage gehen. Sie unterliegen Kursschwankungen am Finanzmarkt und Wechselkursschwankungen (z. B. bei Fremdwährung Finanzinstrumenten), auf die das Bankhaus keinen Einfluss hat.

Sie können möglicherweise nur zu geringeren Kursen als dem Erwerbspreis veräußert werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterführende Ausführungen erhalten Kunden in der Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“ bzw. „Basisinformation über Termingeschäfte“.

Vertragliche Kündigungsfristen

Der Kunde kann jederzeit eine Kündigung in Textform aussprechen, die mit ihrem Zugang bei dem Bankhaus wirksam wird. Sollte das Bankhaus bei den Vermögensverwaltungsverträgen eine ordentliche Kündigung in Textform aussprechen wollen, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Quartalsende. Die Kündigungsfrist seitens des Bankhauses für die Execution-Only-Vereinbarung entspricht derjenigen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist. Die Kündigungsfrist seitens des Bankhauses für die Depotverwaltung beträgt 1 Monat zum Quartalsende, sofern im Vertrag nicht anders geregelt ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und besteht unabhängig von der vorgenannten vertraglichen Kündigungsfrist für das Bankhaus.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Auf die Vermögensverwaltungsverträge des Bankhauses und die vorherige Vertragsanbahnung findet deutsches Recht Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gelten die Gerichtsstände des deutschen Rechts.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- Ombudsmann der privaten Banken

Das Bankhaus nimmt am Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Banken und Verbrauchern („Ombudsmannverfahren“, <https://bankenombudsmann.de/>) teil. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsantrag) ist in Textform (Formular „Schlichtungsantrag“ und ggfs. „Vollmacht“ von oben genannter Webseite) zu richten an:

Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 04 03 07
D-10062 Berlin

- Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungseinrichtungen - Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder

Kontoguthaben sind zweifach gesichert: Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, ist das Bankhaus dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Beschreibung der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich nicht immer ausschließen. Aus diesem Grund hat das Bankhaus Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten getroffen. Diese Vorkehrungen werden ausführlich in der Interessenskonflikt-Policy beschrieben. Der Kunde kann auf Wunsch weitere Einzelheiten zu möglichen Interessenkonflikten erhalten.

Weitere Informationen mit Bezug zu der Dienstleistung Vermögensverwaltung

Art und Weise sowie die Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio

Die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente nimmt das Bankhaus selbst vor oder folgt, soweit das Depot von einem Dritten verwaltet wird, der Bewertung durch die depotführende Stelle. Investmentfonds werden zu den von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet, börsennotierte Wertpapiere zu den Kursen des liquidesten Marktes in diesen Titeln anhand der jeweiligen Schlusskurse. Finanzinstrumente, für die kein Börsenkurs gestellt wird, werden nach dem Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe bewertet. Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den jeweiligen Berichtszeitpunkten vorgenommen. Der Rhythmus der Berichterstattung ergibt sich aus den zuvor genannten Informationen (vgl. „Berichtspflichten“).

Einzelheiten über eine Delegation der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio

Eine Delegation der Vermögensverwaltung an Dritte findet nicht statt.

Bewertungs- oder andere Vergleichsmethode, die dem Privatkunden eine Bewertung der Leistung des Wertpapierinstituts ermöglicht

Damit der Kunde die Wertentwicklung seiner gewählten Anlagestrategie mit der Marktentwicklung vergleichen kann, vereinbart das Bankhaus mit dem Kunden einen mit seiner Anlagestrategie vergleichbaren (Wertpapier-)index. In den Reportings wird die Wertentwicklung der Anlagestrategie dann diesem (Wertpapier-)index gegenübergestellt. Der Kunde kann die für ihn relevante Vergleichsgröße dem Vermögensverwaltungsvertrag (Anlage I, 1. Anlagerichtlinien) entnehmen.

Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich Angabe etwaiger Einschränkungen

Folgende Finanzinstrumente werden im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigt:

Sämtliche Gattungen Finanzinstrumente einschließlich (Rechte auf Zeichnung von) Wertpapiere(n), Anteile an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente, Vermögensanlagen, Emissionszertifikate, Derivate (Termingeschäfte) und Kreditderivate.

Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können: Kauf und Verkauf, die Konvertierung und der Umtausch, die Zeichnung von Neuemissionen sowie die Ausübung von Bezugsrechten; Eingehung von Wechselkursrisiken;

Managementziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens

Die Managementziele und Ermessensvorgaben des Bankhauses sowie das Risikoniveau der umgesetzten Vermögensverwaltung sind abhängig von der verfolgten Anlagestrategie, die auf Basis der Kundenangaben über seine Anlageziele, Kenntnisse und Erfahrungen und seine finanzielle Situation mit dem Kunden vereinbart wird. Zu jeder Anlagestrategie werden mit dem Kunden spezifische Anlagerichtlinien vereinbart. Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Bankhauses im Rahmen der Vermögensverwaltung.